

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
für die geplante Erweiterung sowie das Repowering einer
bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage
westlich von Kirchlauter
(Lkr. Haßberge, Reg.-Bez. Unterfranken)



Auftraggeber: **bos.ten projekt GmbH**
Dr.-Leo-Ritter-Str. 4
93049 Regensburg

Auftragnehmer: **sbi – silvaea biome institut**
Buchstraße 15
91484 Sugenheim



Bearbeitung: Dipl. Geograph Ralf Bolz
M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung Matthias Bull

14.08.2025

Abbildung 1: Deckblatt: Blick über Fl.Nr. 1806, Gmkg. Kirchlauter. Bei diesem Flurstück handelt es sich um die größte Vorhabensteilfläche. Blickrichtung Nordosten. Foto: M. Bull, 20.05.2025.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2. Datengrundlagen	7
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
2. Wirkungen des Vorhabens	11
2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	11
2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	11
2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	12
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung	13
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	14
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	19
4.1. Verbotstatbestände	19
4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	22
4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	27
4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	27
4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	27
5. Gutachterliches Fazit	28
6. Literaturverzeichnis	30
7. Anlage	34
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	36
B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Brutstatus und Gefährdungssituation der im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis (Revier); Dz – Durchzügler od. Überflug; Ng – Nahrungsgast. **Blau** markiert sind wertgebende Vogelarten, welche vom Vorhaben betroffen sind.22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Deckblatt): Blick über Fl.Nr. 1806, Gmkg. Kirchlauter. Bei diesem Flurstück handelt es sich um die größte Vorhabensteilfläche. Blickrichtung Nordosten. Foto: M. Bull, 20.05.2025.

Abbildung 2: Übersicht zur Lage der Vorhabensfläche. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – <https://geodatenonline.bayern.de>; Lizenz: CC-BY 4.0, vgl. <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.6

Abbildung 3: Blick über die westlich an die bestehende PV-Freiflächenanlage angrenzende Fl.Nr. 1803, Gmkg. Kirchlauter (links im Bild) nach Südosten. Dieses Flurstück soll künftig mit Solarmodulen bestellt werden. Foto: M. Bull, 31.03.2025.8

Abbildung 4: Flurnummer 1861 (Gmkg. Kirchlauter) grenzt in nördlicher Richtung an die bestehende PV-Freiflächenanlage an. Auch hier sollen neue Solarmodule aufgestellt werden. Blickrichtung West. Foto: M. Bull, 31.03.2025.8

Abbildung 5: Die bestehende PV-Freiflächenanlage westlich von Kirchlauter soll ein Repowering durchlaufen und erweitert werden. Foto: M. Bull, 20.05.2025.9

Abbildung 6: Dicht ausgeprägte Randeingrünung am südwestlichen Rand der bestehenden PV-Freiflächenanlage auf den Fl.Nr. 197/2 und 196/4 (Gmkg. Kirchlauter). Blickrichtung Norden. Foto: M. Bull, 31.03.2025.

Abbildung 7: Blick vom südöstlichen Randbereich in die bestehende PV-Anlage. Foto: M. Bull, 31.03.2025.9

Abbildung 8: Nördlicher, nicht mit Modulen belegter Teil der Bestandsanlage. Foto: M. Bull, 31.03.2025.10

Abbildung 9: Lage des Geltungsbereiches mit Darstellung eines Suchraumes mit 2 km-Radius. Innerhalb dieses Bereiches sollte der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Feldlerche nach Möglichkeit erfolgen. Lediglich in Ausnahmefällen kann dieser auch in größerer Entfernung stattfinden. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – <https://geodatenonline.bayern.de>; Lizenz: CC-BY 4.0, vgl. <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.18

Abbildung 10: Revierverteilung Brutvogelarten 2025. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – <https://geodatenonline.bayern.de>; Lizenz: CC-BY 4.0, vgl. <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.24

Abbildung 11: Die Feldlerche ist als häufigste Offenlandart noch weit verbreitet. Ihre Bestände gehen seit vielen Jahren jedoch kontinuierlich zurück. Foto: M. Bull.27

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurnummer(n)
Gmde.	Gemeinde
Gmkg.	Gemarkung
Lkr.	Landkreis
Reg.-Bez.	Regierungsbezirk
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie



1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Etwa 200 m westlich von Kirchlauter (Lkr. Haßberge, Reg.-Bez. Unterfranken) befindet sich auf den Flurstücken mit den Fl.Nr. 197/2 und 196/4 (Gmkg. Kirchlauter) eine ca. 3 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage (inkl. Eingrünung und unbebaute Bereiche). Diese soll einem Repowering unterzogen werden. Zudem ist die Errichtung weiterer Solarmodule auf mehreren Teilflächen mit einem Umfang von ca. 6,29 ha im Umfeld der bestehenden Anlage geplant. Die Erweiterungsflächen umfassen mehrere Ackerflächen, auf welchen im Frühjahr 2025 Wintergetreide und Erbsen angebaut wurden.

Der Planungsbereich liegt auf einer Höhe von 368 - 374 m ü. NN. In dessen Umfeld befinden sich weitere Ackerflächen sowie vereinzelte Heckenzeilen aus der Flurbereinigung und kleinere Feldgehölze, die z.T. biotopkartiert sind. Vorhabensbedingt erfolgt hier kein Eingriff in diese Gehölzbestände. Lediglich die Eingrünung auf der Westseite der Bestandsanlage entfällt aufgrund der Erweiterung. Der gesamte Planungsraum befindet sich innerhalb des Naturparks Haßberge (ID: NP-00003). Weitere Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

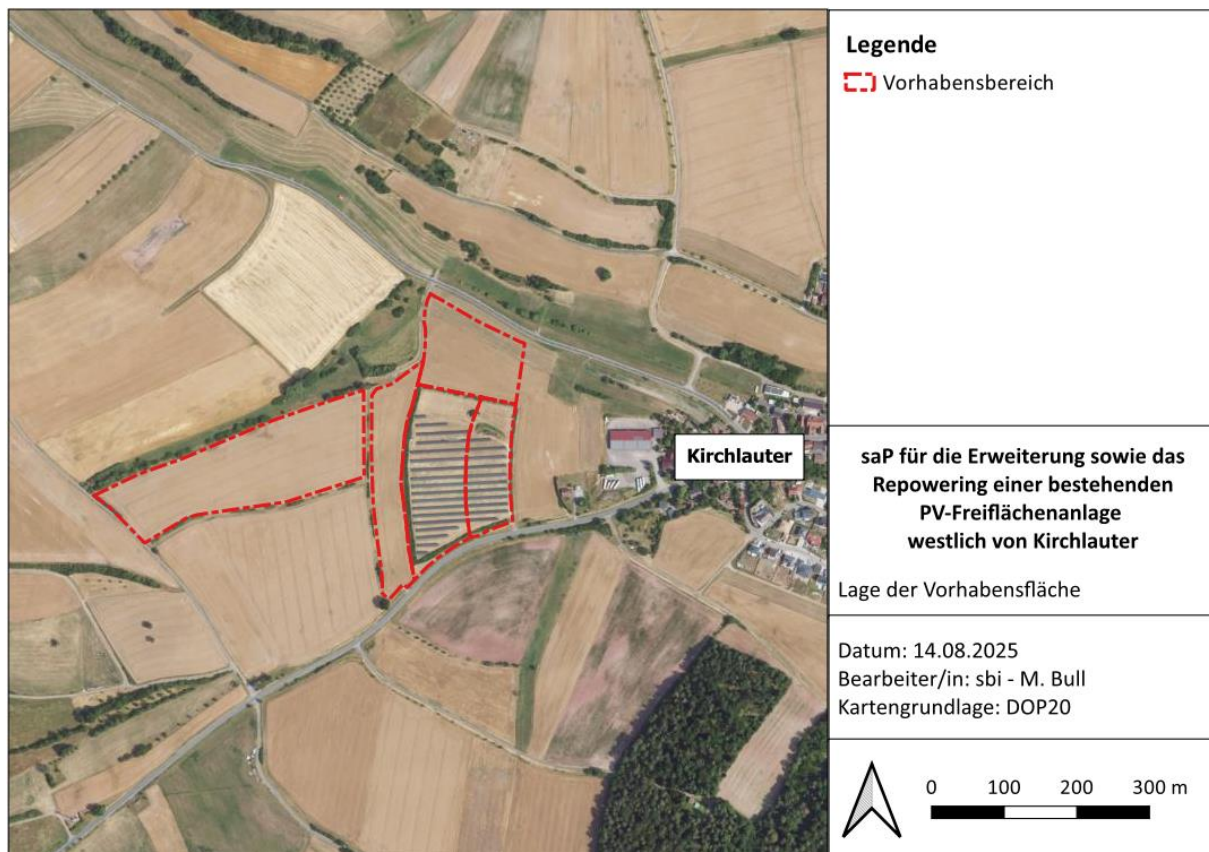


Abbildung 2: Übersicht zur Lage der Vorhabensfläche. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – <https://geodatenonline.bayern.de>; Lizenz: CC-BY 4.0, vgl. <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- BAYERNATLAS (2025): Verwaltung, Flurkarte, Schutzgebiete, Geologie. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=646219,5442513&z=9&r=0&l=atkis&mid=1>, zuletzt geprüft am 08.08.2025.
- Datenabfrage über das Internetportal www.ornitho.de (Abfrage am 08.08.2025).
- Datenabfrage über die Karla.Natur-Datenbank (Abfrage am 08.08.2025).
- eigene Geländeerhebungen vor Ort von März bis Juni 2025.

Bzgl. Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis.

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.



Abbildung 3: Blick über die westlich an die bestehende PV-Freiflächenanlage angrenzende Fl.Nr. 1803, Gmkg. Kirchlauter (links im Bild) nach Südosten. Dieses Flurstück soll künftig mit Solarmodulen bestellt werden. Foto: M. Bull, 31.03.2025.



Abbildung 4: Flurnummer 1861 (Gmkg. Kirchlauter) grenzt in nördlicher Richtung an die bestehende PV-Freiflächenanlage an. Auch hier sollen neue Solarmodule aufgestellt werden. Blickrichtung West. Foto: M. Bull, 31.03.2025.



Abbildung 5: Die bestehende PV-Freiflächenanlage westlich von Kirchlauter soll ein Repowering durchlaufen und erweitert werden. Foto: M. Bull, 20.05.2025.



Abbildung 6: Dicht ausgeprägte Randeingrünung am südwestlichen Rand der bestehenden PV-Freiflächenanlage auf den Fl.Nr. 197/2 und 196/4 (Gmkg. Kirchlauter). Blickrichtung Norden. Foto: M. Bull, 31.03.2025.



Abbildung 7: Blick vom südöstlichen Randbereich in die bestehende PV-Anlage. Foto: M. Bull, 31.03.2025.



Abbildung 8: Nördlicher, nicht mit Modulen belegter Teil der Bestandsanlage. Foto: M. Bull, 31.03.2025.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Baumaßnahmen zur Erweiterung der PV-Anlage werden Flächen in Anspruch genommen und Offenlandlebensraum verändert. Aufgrund von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen (-fahrzeugen), -materialien und -maschinen sowie arbeitenden Personen können hier vorkommende Tierarten gestört werden. Darüber hinaus kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgasen und Staubentwicklung, dies gilt auch für die Zufahrtswege. Dadurch können störungssensible Arten vergrämt werden. Durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung unterliegen die betroffenen Bereiche in dieser Hinsicht allerdings bereits aktuell einer geringen Vorbelastung.

Im Zuge des Repowerings der bestehenden Anlage finden Bauarbeiten innerhalb der Solaranlage statt, durch die dort lebende Vogelarten (z.B. Gebüschbrüter in der Eingrünung, Bodenbrüter, Brutvögel an technischen Strukturen) gestört werden könnten (visuelle Störreize, Lärm). Störungssensible Arten könnten hierdurch längerfristig vergrämt werden. Zudem wird die Eingrünung auf der West- sowie Nordseite der Anlage im Zuge der Anlagenerweiterung entfernt, wodurch Gehölzbrüter potentielle Brutplätze verlieren. Allerdings wird die Eingrünung mit der Erweiterung der PV-Anlage an anderer Stelle wiederhergestellt. Auch potentiell in den Modultischen brütende Arten könnten im Zuge deren Abbaus ihre Gelege oder Jungvögel verlieren. Durch das Befahren mit Baufahrzeugen wird der Oberboden verdichtet und epigäische sowie edaphische Lebewesen könnten verletzt, getötet oder deren Lebensstätten beeinträchtigt werden.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es zur Flächeninanspruchnahme und -veränderungen auf dem geplanten Gebiet. Dadurch werden die bisher auf diesen Flächen vorhandenen, offenen Lebensräume eingeschränkt und stehen Offenlandarten nicht mehr wie bisher in vollem Umfang zur Verfügung. Der direkte Flächenverlust ist bei der geplanten PV-Anlage als gering anzusehen. Anlagenbedingt kann es jedoch zu einer, wenn auch geringen, Kulissenwirkung kommen, die sich negativ auf den Bestand bodenbrütender Vogelarten auf der Planungsfläche und in deren näherem Umfeld auswirken kann. Eine Barrierewirkung ist nicht zu erwarten, da der die Anlage umgebende Zaun kleintierdurchlässig ist. Der Beschattungseffekt der Module kann den nutzungsbedingten Wechsel in der botanischen und faunistischen Artenzusammensetzung mitbeeinflussen.

Mit dem Repowering kann eine Nachverdichtung der Modulreihen einhergehen. Hierdurch ergeben sich Beeinträchtigungen durch die zusätzliche Beschattung, die insbesondere thermophile Arten aus ihren Lebensräumen verdrängen könnte. Für kulissenmeidende Offenlandarten werden die Flächen durch die dichtere Modulstellung zudem als Brutplatz unattraktiver und entwertet. Zudem wird die Eingrünung auf der West- und Nordseite der Bestandsanlage entfernt. Hierdurch entfallen potentielle

Brutplätze für Gehölzbrüter, die jedoch an anderer Stelle durch die neu zu schaffende Eingrünung wiederhergestellt werden.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm-, Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Im Zuge der Wartungsarbeiten der Anlage und der Pflege des Unterwuchses kann es gelegentlich zu Störungen durch Menschen kommen. Allerdings kommt es auch aktuell durch die landwirtschaftliche Nutzung zu solchen Störungen und die Störungsfrequenz wird sich nur unwesentlich verändern. Durch die glatten Oberflächen der PV-Anlage kann es zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen, die zu Irritationen durchziehender Wasservögel oder Wasserinsekten führen können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1: Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der festgestellten Boden- und Gebüschbrüter, d.h. im Zeitraum September bis Ende Februar.

M2: Rodung der als Eingrünung dienenden Gehölzbestände im Westen und Norden der bestehenden PV-Anlage außerhalb der Brutzeit der festgestellten Gebüschbrüter im Zeitraum Mitte September bis Februar.

M3: Erhalt der Gehölzstrukturen in den Randbereichen der geplanten Erweiterungsflächen der PV-Anlage: Diese sind als Brutlebensraum von Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) von artenschutzfachliche Relevanz. Zudem handelt es sich um potentielle Leitlinienstrukturen für Fledermäuse und potentielle Lebensstätten der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Hiervon ausgenommen ist die Eingrünung auf der West- und Nordseite der bestehenden PV-Anlage. Diese wird im Zuge der Anlagenerweiterung gerodet, jedoch als Teil der neuen Anlageneingrünung im Norden der Fl.Nr. 1816, Gmkg. Kirchlauter und Süden der Fl.Nr. 1803, Gmkg. Kirchlauter wiederhergestellt (Länge der anzulegenden Gehölzeingrünung ca. 375 m; Längenbilanz Eingrünung Vorher-Nachher: 1:1). Der Lebensraumverbund und die Leitlinienfunktion bleiben unterdessen stets gewahrt, da die Habitatkonnektivität und die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die weiteren Gehölzbestände im Umfeld durchgehend gewährleistet wird.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) wird durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

CEF1: Für jedes verlorengelassene Feldlerchenrevier ist eines der drei nachfolgenden Maßnahmenpakete anzuwenden (vgl. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2023):

1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen
2. Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache
3. Erweiterter Saatreihenabstand

Anforderungen an die Lage der Maßnahme:

- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen (Radius von 2 km, vgl. Abbildung 9), da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 9 ha Gesamtgröße umzusetzen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.);
- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil, keine engen Tallagen;
- Abstand zu Vertikalstrukturen:
 - bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),
 - bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m
 - bei geschlossener Gehölzkulisse: Abstand > 160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
 - bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
 - bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
 - bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
 - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

Erläuterungen zu den Maßnahmenpaketen 1-3:

1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Anlage von insgesamt zehn „Lerchenfenstern“ und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar auf einer Fläche von drei Hektar (je 2-4 Fenster pro ha) zu je 20 m² auf geeigneten

Ackerflächen. Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben ein Ausgleich von 30 Lerchenfenstern und 0,6 ha Blüh- und Brachestreifen auf einer Fläche von 9 ha anzusetzen (hier drei betroffene Feldlerchenbrutpaare). Die Flächen bleiben während der Brutzeit unangesät und dienen den Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat. Die Lerchenfenster können von Jahr zu Jahr auf wechselnden Flächen im Acker angelegt werden. Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sämaschine für sieben Meter. Die Vorgaben der Vertikalstrukturen-Abstände sind immer zu beachten. Keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7. Weitere wichtige Hinweise zur Anlage von Lerchenfenstern sowie von Blüh- und Brachestreifen:

Lerchenfenster:

- Nur im Winterweizen anzulegen, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung
- keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anlage nur durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz
- im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben (Insektenreichtum).
- Die Fenster und deren direkten Umgriff nicht striegeln, damit die Gelege nicht zerstört werden.
- Abstand vom Feldrand mindestens 25 m und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen
- Mind. 20 m² pro Lerchenfenster
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Blüh- und Brachestreifen:

- Blühstreifen aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (Streifenbreite je mind. 10m, Verhältnis 50:50, jährlich umgebrochen).
- Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen
- Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 m * 100 m oder 10 m * 200 m Größe (d. h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen)
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft. Empfohlen wird z.B. die Mischung 08 - Schmetterlings- und Wildbienensaum“ von Rieger-Hofmann (https://www.rieger-hofmann.de/sortiment-shop/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/detailansicht.html?tt_products%5BbackPID%5D=207&tt_products%5Bproduct%5D=24&cHash=a9e341bb5c881c0eb91a5823701ce304, 08.08.2025).

- Die Mischung sollte in halber Saatgutstärke (50 %) angesät werden und darf keine Gräser enthalten.
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall.
- Minstdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuan-saat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

2. Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache

Anlage eines Blühstreifens (Ackerbuntbrache) mit einer Mindestgröße von 0,5 ha (pro Brutrevier) oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von 1,5 ha (hier drei betroffene Feldlerchenbrutpaare) anzusetzen. Der Ausgleich kann als zusammenhängende Fläche oder in Form von Einzelflächen mit jeweils mind. 2.000 m² auf max. 3 ha verteilt angelegt werden. Die Mindestbreite der Flächen bei streifiger Umsetzung beträgt 20 m. Keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7. Die Lage der Ausgleichsfläche/n muss in Absprache mit einem Experten festgelegt werden.

Folgende Punkte sind bei der Anlage der Feldlerchenfläche zu beachten:

- Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung, z. B. Mischung 23 - „Blühende Landschaft – Frühjahrsansaat, mehrjährig“ von Rieger-Hofmann (<https://www.rieger-hofmann.de/rieger-hofmann-shop/mischungen/mischungen-fuer-die-land-und-forstwirtschaft/23-bluehende-landschaft-fruehjahrsansaat-mehrjaehrig.html>, 08.08.2025).
- Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat dienen zu können - um dies zu gewährleisten, ist die Mischung in halber Saatgutstärke (max. 50 %) anzusäen. Rohbodenstellen sollen erhalten bleiben. Die Mischung darf keine Gräser enthalten.
- Keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd
- Rotation möglich – Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel (PSM) und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

3. Erweiterter Saatreihenabstand

Bei dieser Maßnahme wird der Saatreihenabstand im Getreide erhöht. Durch den erhöhten Abstand zwischen den Saatreihen wird ein dichter und homogener Getreideacker attraktiver und diese Äcker als Brutplatz für Bodenbrüter besonders gut geeignet. Dreifacher Saatreihenabstand von mindestens 30 cm. Pro Brutrevier ist ein Flächenbedarf von einem Hektar auf zusammenhängender Fläche notwendig. Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von 3 ha (hier drei betroffene Feldlerchenbrutpaare) anzusetzen. Die Flächen können von Jahr zu Jahr auf wechselnden Flächen im Acker angelegt werden.

Folgende Punkte sind bei einem erweiterten Saatreihenabstand zu beachten:

- Anwendung im Getreide (Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale). Wintergerste ist wegen des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet
- Saatreihenabstand mindestens 30 cm
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. eines Jahres
- Keine Umsetzung in Teilflächen
- Rotation möglich
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

Alle beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen müssen dauerhaft gesichert werden. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

saP für die Erweiterung sowie das Repowering einer bestehenden PV-Freiflächenanlage
westlich von Kirchlauter

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

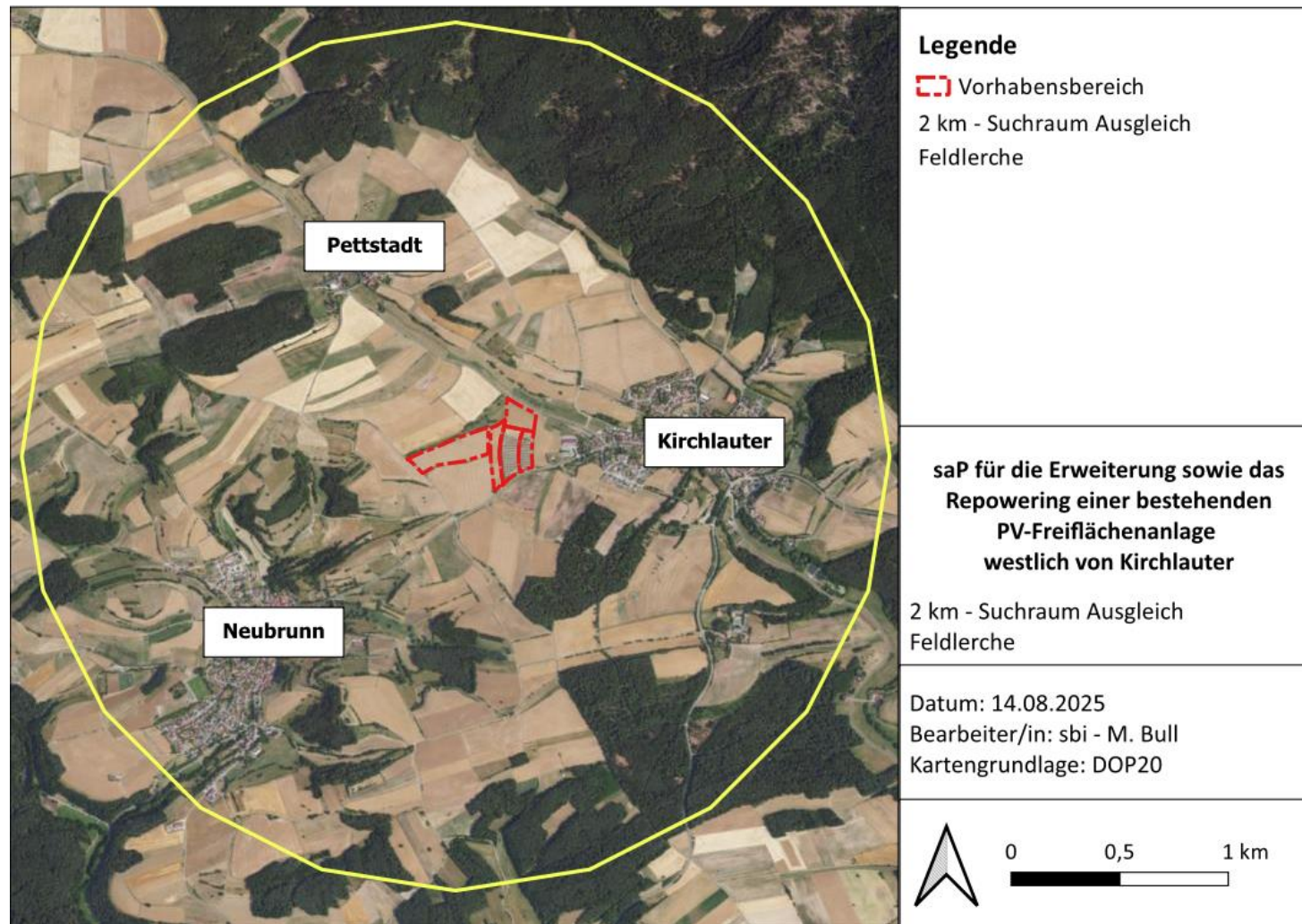


Abbildung 9: Lage des Geltungsbereiches mit Darstellung eines Suchraumes mit 2 km-Radius. Innerhalb dieses Bereiches sollte der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Feldlerche nach Möglichkeit erfolgen. Lediglich in Ausnahmefällen kann dieser auch in größerer Entfernung stattfinden. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – <https://geodatenonline.bayern.de>; Lizenz: CC-BY 4.0, vgl. <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Säugetiere

Grundsätzlich ist ein Vorkommen streng geschützter **Fledermausarten** im Umfeld des Vorhabensstandortes möglich. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch die geplante PV-Anlage ist allerdings auszuschließen, da kein baulicher Eingriff in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt und die Jagd- und Transferflüge der meisten Fledermausarten in Höhen stattfinden, die von einer PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, wenn:

- **M3:** kein Eingriff in potentielle Leitlinienstrukturen wie Heckenzeilen oder Feldgehölze erfolgt. Hiervon ausgenommen sind die als Eingrünung dienenden Gehölzbestände auf der West- und Nordseite der bestehenden PV-Anlage. Diese werden im Zuge der Anlagenerweiterung gerodet. Der Lebensraumverbund und die Leitlinienfunktion bleiben an dieser Stelle jedoch weiterhin gewahrt, da die Habitatkonnektivität durch die umliegenden Gehölzbestände, z.B. über die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzreihe auf Fl.Nr. 1801 zwischenzeitlich weiterhin gewährleistet ist und die Eingrünung am Nordrand der Anlage wiederhergestellt wird.

Eine Beeinträchtigung der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da in potentiell geeignete Habitatstrukturen wie z.B. Feldgehölze oder Heckenreihen bei Vorhabensumsetzung baulich nicht eingegriffen wird. Lediglich die als Eingrünung dienenden Gehölze auf der West- und Nordseite der bestehenden PV-Anlage werden im Zuge der Anlagenerweiterung gerodet. Die regelmäßig gestutzte Hartriegel-Hecke im Westen weist für die Art jedoch ebenso wenig geeignete Strukturen auf, wie die jungen Obstbäume am Nordrand der PV-Anlage. Zudem liegen die Gehölzbestände vergleichsweise isoliert innerhalb der Ackerlandschaft, sodass eine Besiedlung nicht anzunehmen ist. Eine Beeinträchtigung der stark an Gehölzstrukturen gebundenen Art ist auszuschließen, wenn:

- **M3:** kein Eingriff in potentielle Habitatstrukturen wie Heckenzeilen oder Feldgehölze erfolgt (Ausnahme: Eingrünung auf der West- und Nordseite der bestehenden PV-Anlage).

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Biber, Feldhamster) kann aufgrund ungeeigneter Habitatvoraussetzungen (Biber, Wildkatze) oder der Lage außerhalb des besiedelten Verbreitungsareals dieser Arten (Feldhamster, vgl. LfU 2025) im Eingriffsbereich und dessen Wirkraum ausgeschlossen werden.

4.2.2.2. Reptilien

Konventionell landwirtschaftlich genutzte Flächen stellen i.d.R. keinen (Teil-)Lebensraum für streng geschützte Reptilienarten wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*) dar. Die für die Zauneidechse potentiell als Lebensraum geeigneten Feldraine, Wegsäume und Heckenränder wurden am 31.03., 14.04., 20.05. 02.06.2025 mit negativem Ergebnis auf ein Vorkommen der Art abgesucht. Da in potentiell relevante Habitate im Zuge der Vorhabensrealisierung jedoch ohnehin nicht eingegriffen wird, kann eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung artenschutzrechtlich streng geschützter Reptilienarten ausgeschlossen werden.

4.2.2.3. Amphibien

Im Vorhabensbereich befinden sich keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Das nächstgelegene potentielle Amphibien-Laichgewässer stellt ein Weiher in Waldrandnähe etwa 620 m nördlich des Planungsbereiches dar. Die Vorhabens-Teilflächen selbst könnten Amphibien lediglich als Landlebensraum dienen. Unter den streng geschützten Amphibienarten nutzt nur die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), seltener auch die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) reine Ackerflächen regelmäßig als Landlebensraum. Für das betroffene Kartenblatt (TK-Blattnummer: 5930 Ebern) sind lt. LfU (2025) keine Vorkommen dieser Amphibienarten bekannt. Außer im Zuge der Aufstellung der neuen Module finden im Rahmen der Vorhabensverwirklichung ohnehin kaum Eingriffe in die oberen Bodenschichten statt, bei welchen es zu einer Verletzung oder Tötung dort potentiell ruhender Amphibien kommen könnte. Das Tötungsverbot würde daher nicht greifen, da sich das Tötungsrisiko im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht signifikant erhöht. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand einer fiktiven Lokalpopulation gefährden könnte, geht vom Vorhaben aufgrund minimalinvasiver baulicher Eingriffe nicht aus. Da sich im Umfeld der Vorhabensflächen weitere Ackerflächen befinden und der Boden unter und zwischen den Modultischen auch künftig unversiegelt bleibt (lediglich Nutzungsänderung hin zu extensiv bewirtschaftetem Grünland), bleibt die ökologische Funktion als potentieller Landlebensraum im räumlichen Zusammenhang auch nach Vorhabensumsetzung weiterhin gewahrt. Die vorgesehene Umzäunung der neuen PV-Anlagenstandorte ist, ebenso wie die Umzäunung der bestehenden Anlage kleintierdurchlässig, wodurch durch das Vorhaben keine potentiellen Wanderkorridore beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten wird daher ausgeschlossen.

4.2.2.4. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4.2.2.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) ist innerhalb des Vorhabensbereiches aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

4.2.2.6. Tag- und Nachtfalter

Aus den bachbegleitenden Wiesen entlang der Lauter liegen lt. Karla.Natur-Datenbank Funde des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) vor (Abstand zur Vorhabensfläche ca. 220 m; Melder: C. Sandner, Meldejahr: 2019). Innerhalb des Planungsgebietes gibt es jedoch keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), welcher vom Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*, *P. teleius*) als Larvalpflanze genutzt wird. Daher ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2013) kann im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die eigenen avifaunistischen Erfassungen (Revierkartierung nach der Methodik von SÜDBECK et al. 2025) fanden jeweils frühmorgens und unter günstigen Witterungsbedingungen am 31.03., 14.04., 20.05. und 02.06.2025 statt. Ergänzend hierzu erfolgten in der Abenddämmerung am 18.03. und 28.03. zwei Begänge zur Erfassung potentieller Reviere des Rebhuhns (*Perdix perdix*).

Insgesamt konnten 26 Vogelarten im Bereich der zu untersuchenden Flächen sowie in deren näherem Umfeld nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 1). Eine Datenbankabfrage über die Internetportale www.ornitho.de und Karla.Natur am 08.08.2025 ergab zusätzlich die Meldung eines Wendehalses (*Jynx torquilla*) aus einer Heckenzeile etwa 85 m südöstlich des Planungsbereiches (einzelne Brutzeitfeststellung am 14.05.2025, Melder: K. Kutzner, Quelle: ornitho.de). In den relevanten Gehölzbestand wird vorhabensbedingt jedoch nicht eingegriffen. Indirekte Beeinträchtigungen, z.B. in Form von erheblichen Störungen, werden durch einen Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Brutstatus und Gefährdungssituation der im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis (Revier); Dz – Durchzügler od. Überflug; Ng – Nahrungsgast. Blau markiert sind wertgebende Vogelarten, welche vom Vorhaben betroffen sind.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im Gebiet	RL BY 2016	RL D 2020	EHK	Anmerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	A				
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B				
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	B	2	3	s	Brutvogel in den randlich der Vorhabensflächen gelegenen Heckenbeständen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	V		g	Brutvogel in den randlich der Vorhabensflächen gelegenen Heckenbeständen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im Gebiet	RL BY 2016	RL D 2020	EHK	Anmerkung
Elster	<i>Pica pica</i>	B				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	s	davon zwei Reviere innerhalb der Vorhabensflächen sowie ein weiteres im Wirkraum des Vorhabens (Abstand <50 m)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	A				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	C			g	Brutvogel in den randlich der Vorhabensflächen gelegenen Heckenbeständen
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ng	V		u	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	A				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	A				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B				
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	A				
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	A				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	C				
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Dz			g	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng			g	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	A				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B			g	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B				
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	Dz				
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B			g	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ng		3		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng			g	
Insgesamt 26 festgestellte Vogelarten, davon sind vier wertgebende Arten vom Vorhaben betroffen (blaue Markierung)						

Die Revierverteilung der 2025 festgestellten Brutvogelarten ist in Abbildung 10 dargestellt.

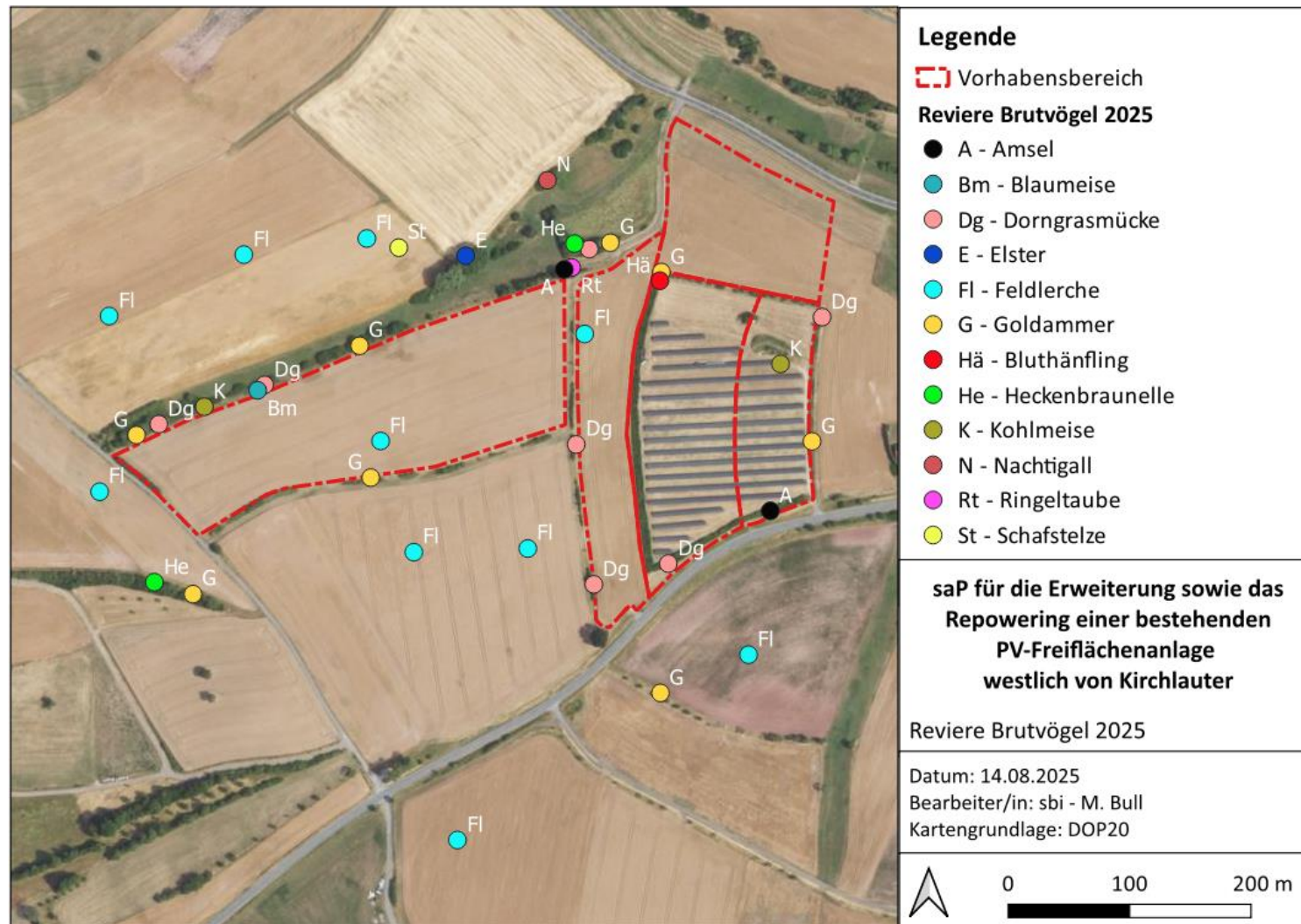


Abbildung 10: Revierteilung Brutvogelarten 2025. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – <https://geodatenonline.bayern.de/>; Lizenz: CC-BY 4.0, vgl. <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

In den Gehölzbeständen im Umfeld der geplanten Anlage besetzen 2025 mehrere wertgebende Gebüschbrüter wie **Bluthänfling** (*Linaria cannabina*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*) und **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) ihre Reviere. Für diese Arten können Beeinträchtigungen (z.B. Störungen während der Brutzeit) bei Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- **M1:** Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der festgestellten Arten, d.h. im Zeitraum September bis Februar.
- **M2:** Rodung der als Eingrünung dienenden Gehölzbestände im Westen und Norden der bestehenden PV-Anlage außerhalb der Brutzeit der festgestellten Gebüschbrüter im Zeitraum Mitte September bis Februar.
- **M3:** Erhalt der Gehölzstrukturen in den Randbereichen der geplanten Erweiterungsflächen der bestehenden PV-Anlage. Hiervon ausgenommen ist die Eingrünung auf der West- und Nordseite der bestehenden PV-Anlage. Diese wird im Zuge der Anlagenerweiterung gerodet, jedoch als Teil der neuen Anlageneingrünung im Norden der Fl.Nr. 1816, Gmkg. Kirchlauter und Süden der Fl.Nr. 1803, Gmkg. Kirchlauter wiederhergestellt (Länge der anzulegenden Gehölzeingrünung ca. 375 m; Längenbilanz Eingrünung Vorher-Nachher: 1:1).

Die Rodung der als Eingrünung dienenden Hecke (Hartriegelpflanzung) am westlichen Rand sowie der Streuobstzeile am Nordrand der bestehenden PV-Anlage führt für die nachgewiesenen Gehölzbrüter nicht zur Erfüllung des Schädigungsverbotes für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Die strukturarme und regelmäßig gestutzte Hecke am Westrand der Bestandsanlage wurde im Untersuchungsjahr 2025 nur im nördlichsten Randbereich als Brutplatz von Gehölzbrütern genutzt (Bluthänfling, Goldammer). In der Obstbaumzeile wurde kein Revier festgestellt. Im Anlagenumfeld bestehen für die genannten Arten ausreichend alternative Brutmöglichkeiten in den vorhandenen Gehölzbeständen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang somit bei Vorhabensumsetzung weiterhin gewahrt. Dies gilt umso mehr, zumal auch die neue PV-Anlage im Norden und Süden mittels Gehölzen neu eingegrünt werden soll. Unter Umständen können die genannten Arten sogar von der PV-Anlage profitieren: So wird der Unterwuchs unter den Modulen im Vergleich zur bisherigen Nutzung (vorwiegend konventioneller Ackerbau) extensiver und insektenfreundlicher bewirtschaftet (kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln mehr). Der durch Mahd oder Beweidung erzeugte Wechsel aus höherwüchsiger und regelmäßig kurz gehaltener Vegetation im Anlagenrandbereich sowie um und unter den Modulen begünstigt eine hohe Nahrungsverfügbar- und -erreichbarkeit.

Innerhalb der Erweiterungsflächen und in deren Umfeld befinden sich mehrere Reviere der **Feldlerche** (*Alauda arvensis*). Von der Überbauung mit PV-Modulen wären zwei dieser Reviere direkt betroffen. Feldlerchen sind Offenlandarten und meiden in ihrem Lebensraum Vertikalstrukturen. Auch PV-Freiflächenanlagen werden nach eigenen Erfahrungen und aktuellen Forschungsergebnissen des LFU (HEMMER et al. 2025) i.d.R. nicht oder nur in Ausnahmefällen besiedelt. Erfahrungsgemäß ist zudem von einem Bereich von 50 m um einen PV-Anlagenstandort auszugehen, innerhalb dessen sich die Siedlungsdichte der Art nach Vorhabensumsetzung infolge der Kulissenwirkung der Anlage und aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens gegenüber vertikalen Landschaftsstrukturen reduziert. Demnach ist ein weiteres Revier westlich der geplanten Anlagenerweiterung ebenfalls als betroffen anzusehen (Abstand zur Vorhabensfläche ca. 30 m).

Zur Kompensation des Lebensraumverlustes der insgesamt drei betroffenen Reviere sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (s.u.), um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden. Zudem ist eine zeitliche Maßnahme zum Schutz bodenbrütender Arten umzusetzen:

- **M1:** Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.
 - **CEF1:** Für jedes verlorengehende Feldlerchenrevier ist eines der drei nachfolgenden Maßnahmenpakete anzuwenden (vgl. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2023). Die Umsetzung der Maßnahme sollte nach Möglichkeit im räumlichen Umfeld von zwei Kilometer Radius um die festgestellten Feldlerchenreviere erfolgen. *Bzgl. genauerer Erläuterungen zu den Maßnahmenpaketen siehe Kapitel 3.2.*
1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen (hier: 30 Lerchenfenster und 0,6 ha Blüh- und Brachestreifen auf einer Fläche von 9 ha) oder
 2. Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache (hier: 1,5 ha) oder
 3. Erweiterter Saatreihenabstand (hier: 3 ha)

Bei Beachtung aller genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden für die Artengruppe der Vögel vorhabensbedingt keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.



Abbildung 11: Die Feldlerche ist als häufigste Offenlandart noch weit verbreitet. Ihre Bestände gehen seit vielen Jahren jedoch kontinuierlich zurück. Foto: M. Bull.

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus ist im Planungsbereich auszuschließen.

4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf das geplante Repowering und die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage etwa 200 m westlich von Kirchlauter (Lkr. Haßberge, Reg.-Bez. Unterfranken). Die Bestandsanlage befindet sich auf den Flurstücken mit den Fl.Nr. 197/2 und 196/4 (Gmkg. Kirchlauter) und umfasst inklusive Eingrünung und unbebauten Bereichen eine Fläche von etwa 3 ha. Die Erweiterung soll auf mehreren Teilflächen (insg. ca. 6,29 ha) im Umfeld der bestehenden Anlage erfolgen. Die Erweiterungsflächen umfassen ausschließlich Ackerland, auf welchem im Frühjahr 2025 Wintergetreide und Erbsen angebaut wurden.

Der Planungsbereich liegt auf einer Höhe von 374 - 368 m ü. NN. In dessen Umfeld befinden sich weitere Ackerflächen sowie vereinzelte Heckenzeilen aus der Flurbereinigung und kleinere Feldgehölze, die z.T. biotopkartiert sind. Vorhabensbedingt erfolgt kein Eingriff in diese Gehölzbestände. Der gesamte Planungsraum befindet sich innerhalb des Naturparks Haßberge (ID: NP-00003). Weitere Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Innerhalb des Vorhabensbereiches und dessen Umfeld konnten 26 europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie festgestellt werden, wovon mit dem Feldlerche (*Alauda arvensis*), dem Bluthänfling (*Linaria cannabina*), der Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und der Goldammer (*Emberiza citrinella*) vier Arten vom Vorhaben betroffen sind. Durch die für die Vögel zu ergreifenden Maßnahmen (keine Entfernung artenschutzfachlich relevanter oder potentiell relevanter Gehölzbestände) kann u.a. auch eine Betroffenheit der nach Anh. IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Artengruppe der Fledermäuse sowie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ausgeschlossen werden. Sonstige Arten bzw. Artengruppen nach Anh. IV der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Insgesamt ergeben sich drei Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darüber hinaus wird eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Diese beinhaltet auch Hinweise zur Kontrolle der fachgerechten Umsetzung.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

Sugenheim, den 14.08.2025



Ralf Bolz

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABl. Nr. 305).
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABl. Nr. 115).
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Rote Listen

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearbeitung: G. Hansbauer, H. Distler, R. Malkmus, J. Sachteleben, W. Völkl (†), Zahn, A. – Augsburg, 27 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeiter: Hansbauer, G., Assmann, O., Malkmus, R., Sachteleben, J., Völkl, W. & Zahn, A. Augsburg, 19 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern – Weichtiere – Mollusca.– Bearbeitung: Colling, M. – März 2022, Augsburg, 36 S.
- BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291–316.
- GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & R. RIES (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(4). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

- HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- JUNGBLUTH, J.H. & D. VON KNORRE (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & M. Strauch (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647–708.
- KORNECK, D.; M. SCHNITTNER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskde. 28: 21-187.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- OTT, J.; CONZE, K.J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement. 14. 395-422.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- RUDOLPH, B.-U. & P. BOYE (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 06.11.2020.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H. G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13 - 112.
- VOITH, J.; BRÄU, M.; DOLEK, M.; NUNNER, A. & W. WOLF (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- WACHLIN, V. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Eulenfalter, Trägspinner und Graueulchen (Lepidoptera: Noctuoidea) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (Red.): Rote Liste

gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 197–239.

WINTERHOLLER, M.; BURBACH, K.; KRACH, J. E.; SACHTELEBEN, J.; SCHLUMPRECHT, H.; SUTTNER, G.; VOITH, J. & F. WEIHRAUCH (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Online verfügbar unter https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Tiere_und_Pflanzen/Tiere/Insekten/Libellen/Rote_Liste/Rote_Liste_Libellen_2016.pdf, zuletzt geprüft am 22.03.2022.

WOLF, W. & H. HACKER (2003): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphingidae, Bombycidae, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 223–233. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

Literatur

ANDRÄ, E.; ASSMAN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G. & A. ZAHN (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & F. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band. Wiesbaden (AULA-Verlag), 622 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2025): Arteninformationen. Online verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt aufgerufen am 30.06.2025.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf, zuletzt geprüft am 04.09.2024.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2018): Lokale Population & Gefährdung der Zauneidechse. Online verfügbar unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis/lokale-population-gefaehrung.html?no_cache=1, zuletzt geprüft am 20.07.2022.

DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GERLACH, B.; DRÖSCHMEISTER, R.; LANGGEMACH, T.; BORKENHAGEN, K.; BUSCH, M.; HAUSWIRTH, M.; HEINICKE, T.; KAMP, J.; KARTHÄUSER, J.; KÖNIG, C.; MARKONES, N.; PRIOR, N.; TRAUTMANN, S.; WAHL, J. & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HEMMER, S., HANUSCH, M. & M. BACHMANN (2025): Freiflächen-Photovoltaikanlagen bieten der Feldlerche *Alauda arvensis* keinen (Ersatz-)Lebensraum. Online verfügbar unter: https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an47207hemmer_et_al_2025_pva_feldlerche.pdf; zuletzt geprüft am 01.07.2025.

MESCHKE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; PERTL, C.; LINKE, T.J.; GEORG, M.; KÖNIG, C.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster. 736 S.
- SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand vom 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art

in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste
- nb** nicht bewertet

Artenschutz:

- bg** besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- sg** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

- s** ungünstig – schlecht
- u** ungünstig – unzureichend
- g** günstig
- ?** unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)

für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)

für Kriechtiere, Lurche Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2019)

für Fische, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland:

für Säugetiere: MEINIG et al. (2020)

für Vögel: RYSLAVY et al. (2020)

für Kriechtiere: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

für Lurche: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

für Fische: FREYHOF (2009)

für Tagfalter: REINHARDT & BOLZ (2011)

für Nachtfalter: WACHLIN & BOLZ (2011)

für Libellen: OTT et al. (2015)

für Binnenmollusken: JUNGBLUTH & KNORRE (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (2018)

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten**

Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Haßberge bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							2017	2020		
	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x	u
	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		3	x	g
0					Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x	u
		0			Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			x	g
	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x	u
	0				Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2		x	u
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x	s
		0			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	x	u
		0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>			x	g
0					Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>			x	g
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x	s
	0				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	u
	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x	u
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V		x	u
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x	u
	0				Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x	
		0			Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			x	u
	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			x	g
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			x	g
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x	u
		0			Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	?
		0			Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			x	g
							2017	2020		
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x	
	0				Biber	<i>Castor fiber</i>		V	x	g
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x	s
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x	u
		0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		V	x	u
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x	s
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x	?
	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x	u
Kriechtiere							2019	2020		
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x	u
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	nb	1	x	s
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	s
	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	u
	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x	u
Lurche							2019	2020		
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>			x	u
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x	s
	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	s
	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x	?

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x	u
	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x	u
	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	u
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x	u
	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x	g
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2	x	s
Fische							2021	2009		
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G		x	u
Libellen							2017	2015		
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3		x	u
	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V		x	g
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x	s
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x	u
Käfer							2003	2011		
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x	
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x	s
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	x	s
Tagfalter							2016	2011		
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x	s
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x	u
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x	g
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x	s
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x	u
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x	s
	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x	s
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x	s
Nachtfalter							2003	2011		
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x	u
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x	s
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x	?
Schnecken							2021	2011		
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x	s
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	x	u
Muscheln							2021	2011		
	0				Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	s

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 2018	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x	u
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x	g
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x	s
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	2	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x	s
	0				Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht als aktuelle Brutvögel für den Landkreis Haßberge bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>		R	-	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>		R	-	
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-	
			x		Amsel	<i>Turdus merula</i>			-	
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	s
			x		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			-	
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R		-	u
	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	x	g
	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-	s
	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>			x	g
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>			-	?
	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-	g
	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R		x	u
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			-	g
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x	
	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			-	s
	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>			x	g
			x		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			-	
			x		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	s
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	s
0					Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R		-	u
	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-	s
	0				Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
	0				Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			-	
	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		-	s
			x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		-	g
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>			x	g
	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		x	s
	0				Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			-	
0					Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>			-	
	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3		x	g
			x		Elster	<i>Pica pica</i>			-	
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			-	g
			x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	s
	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-	g
	0				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x	
	0				Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			-	
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	s
	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			-	
	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x	u
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x	s
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	s
	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		3	-	u
	0				Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			-	
			x		Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			-	
	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3		-	u
	0				Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			-	
	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		-	u
	0				Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			-	
	0				Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			-	
			x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			-	g
	0				Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x	s
	0				Graugans	<i>Anser anser</i>			-	g
			x		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		-	g
	0				Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	-	
	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	s
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	s
			x		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			-	
0					Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>			-	
		0			Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x	u
	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		x	u
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x	u
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	u
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-	u
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	s
	0				Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			-	
	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			-	g
			x		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-	
	0				Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		-	
			x		Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			-	
	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			-	g
	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			-	g
			x		Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			-	g
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x	s
			x		Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			-	
	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	s
		0			Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		-	?
	0				Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	nb	3	x	g
	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	3	-	u
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	x	s
			x		Kohlmeise	<i>Parus major</i>			-	
	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			-	g
			x		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			-	g
	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			-	u
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x	g
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1		-	u
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	s
	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-	g
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			-	g
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	2	-	s
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	
	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		-	u
			x		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			x	g
	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	u
	0				Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			-	
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			-	g
	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>			x	u
			x		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			-	
			x		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			-	g
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	2	x	s
		0			Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		-	g
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x	s
	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	g
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	u
			x		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			-	
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x	s
	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	u
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			x	g
		0			Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	s
	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			-	
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>			-	?
			x		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			-	
	0				Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			-	
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	s
	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			x	u
	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			x	g
		0			Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			-	
	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V		x	u
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x	s
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			-	g
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			-	g
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			x	s
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V		-	g

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3		x	u
	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			-	g
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	
	0				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			-	
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x	u
	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		-	g
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R		-	u
	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			x	g
	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			x	u
	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>			x	g
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R		x	u
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>			x	s
	0				Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			-	
	0				Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			-	
	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			x	g
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x	s
	0				Sperlingskauz	<i>Glauclidium passerinum</i>			x	g
			x		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	-	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x	s
0					Steinrötel	<i>Monizicola saxatilis</i>	1	1	x	
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>			x	
		0			Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		-	
	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			-	
	0				Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			-	
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R		-	u
	0				Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			-	
	0				Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			-	
	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		V	-	g
0					Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>			-	
	0				Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			-	
	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V	x	u
	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			-	g
	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	g
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	s
	0				Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			-	
			x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			x	g
	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	g
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	s
	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V		x	u
	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>			x	s
	0				Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			-	
		0			Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-	u
	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x	s
	0				Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			-	
	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			x	g
	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2		-	
	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>			x	u
	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V	-	g
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R		x	?
	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			-	g
	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-	g
	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			-	
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x	s
	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		V	x	u
		0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x	s
	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x	g
	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	s
	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	u
			x		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			-	u
	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	s
	0				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			-	
	0				Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			-	
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	s
		0			Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			-	
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	u
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>			x	
	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x	s
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x	u
	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			-	